

Reichsgesetzblatt

Teil I

1934	Ausgegeben zu Berlin, den 30. Januar 1934	Nr. 10
Tag	Inhalt	Seite
30. 1. 34	Verordnung des Reichspräsidenten über Titel	73
30. 1. 34	Verordnung des Reichspräsidenten über Amtsbezeichnungen	74

Verordnung des Reichspräsidenten über Titel. Vom 30. Januar 1934.

Auf Grund des § 2 Abs. 1 des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 7. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 180) verordne ich:

§ 1

(1) Für besondere Verdienste um Volk und Staat können an Beamte und an Angehörige der freien Berufe Titel verliehen werden. Voraussetzung für die Verleihung eines Titels ist jederzeitiges rückhaltloses Eintreten für den nationalen Staat, für Beamte außerdem treue Pflichterfüllung und vollkommene Hingabe an Amt und Beruf.

(2) Von der Verleihung der Titel ist sparsamer Gebrauch zu machen.

§ 2

(1) Die Verleihung der Titel an Beamte erfolgt in der Regel erst, nachdem der Beamte eine Anzahl von Jahren in seiner Planstelle zurückgelegt oder ein bestimmtes Gesamtdienstalter erreicht hat. Die Wartezeiten oder das Gesamtdienstalter setzt die Reichsregierung fest. Nur bei besonderem Anlaß kann mit Zustimmung des Reichsministers des Innern die Wartezeit verkürzt und die Reihenfolge der Titelverleihung zugunsten des Beamten durchbrochen werden.

(2) Im übrigen ist bei der Titelverleihung an Beamte nach den Grundsätzen zu verfahren, die sich für die einzelnen Beamtengruppen aus der Anlage ergeben.

§ 3

Die Titel, die an besonders verdiente Personen der freien Wissenschaft und Kunst, anderer freier Berufe sowie der Wirtschaft verliehen werden können, ergeben sich aus der Anlage.

§ 4

(1) Die Verleihung geschieht durch Aushändigung einer Urkunde, die von mir oder durch die von mir ermächtigten Stellen vollzogen wird. In allen Fällen erfolgt die Verleihung in meinem Namen.

(2) Ich ermächtige die Reichsminister und den Präsidenten des Rechnungshofs des Deutschen Reichs, an Reichsbeamte die Titel zu verleihen, deren Verleihung ich mir nicht selbst vorbehalten. An Landesbeamte werden die Titel auf Vorschlag der Landesregierungen von den Reichsstatthaltern verliehen; diese können die Verleihung teilweise auf die Landesregierungen übertragen. Die Reichsstatthalter und die von ihnen ermächtigten Landesregierungen können Titel nur an Beamte ihres Landes verleihen.

(3) An die im § 3 genannten Personen werde ich die Titel auf Vorschlag der Reichsstatthalter oder der sonst mit einem Vorschlagsrecht auszustattenden Stellen verleihen.

(4) In Preußen tritt in den Fällen der Absätze 2 und 3 an die Stelle des Reichsstatthalters der Ministerpräsident.

(5) Die Verleihung von Titeln an Deutsche mit unmittelbarer Reichsangehörigkeit und an Deutsche im Auslande behalte ich mir vor.

(6) Sämtliche Vorschläge gemäß den Absätzen 3 bis 5 werden mir durch den Reichsminister des Innern vorgelegt.

§ 5

Die Verleihung von Titeln an Beamte, die sich bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits im Ruhestande befinden, ist nicht ausgeschlossen.

§ 6

Mit der Ausführung dieser Verordnung beauftrage ich den Reichsminister des Innern.

Berlin, den 30. Januar 1934.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister des Innern
Frick

S. 74

Anlage**Anlage zur Verordnung
des Reichspräsidenten über Titel****Abschnitt I**

1. Professoren an Staatlichen Hochschulen und Leitern von wissenschaftlichen Staatsinstituten in Besoldungsgruppen, die den preussischen Gruppen C 1 bis C 3 und B 10 und B 11 entsprechen, kann der Titel *Geheimer Rat* verliehen werden.

2. Es können ferner erhalten:

- a) Die Beamten der Besoldungsgruppe B 7 [Reich und Preußen], soweit sie Ministerialdirigenten sind, und der Besoldungsgruppe A 1 [Reich] (A 1a in Preußen), soweit sie Ministerialräte oder Oberverwaltungsgerichtsräte sind, den Titel *Geheimer Ober.....rat*;
- b) die übrigen Beamten der Besoldungsgruppe A 1 [Reich] (A 1a in Preußen) sowie die Beamten der Besoldungsgruppen A 2a bis c [Reich] (A 1b, c und A 2a, b in Preußen) den Titel *Geheimer.....rat*;
- c) die Ministerialamt männer der Besoldungsgruppe A 2d [Reich] (A 2c in Preußen) den Titel *Amtsrat* und *Geheimer Amtsrat*; die übrigen Beamten der Besoldungsgruppe A 2d [Reich], soweit sie nicht unter d) genannt sind, sowie die Beamten der Besoldungsgruppe A 2d [Preußen] den Titel *Geheimer.....rat*;
- d) die Beamten der Besoldungsgruppe A 2d [Reich], soweit sie Postamt männer sind, der Gruppe A 3 [Reich] sowie in Besoldungsgruppen, die den preussischen Gruppen A 3a bis c entsprechen, sowie die Lehrpersonen und die Kriminalkommissare der preussischen Besoldungsgruppe A 4a — ausgenommen die Amt männer —, je nach ihrer Dienststellung den Titel *Landmesserrat*, *Schulrat*, *Rechnungsrat*, *Oberpolizeirat* usw.;
- e) die Beamten der Besoldungsgruppe A 3 [Reich] (A 3b in Preußen), soweit sie Amt männer sind, und die Beamten der Besoldungsgruppe A 4a bis c [Reich] (in Preußen A 4a — soweit nicht vorstehend in d) geregelt —, A 4b und c) den Titel *Amtsrat*;
- f) die Beamten der Besoldungsgruppe A 4d [Reich und Preußen] den Titel *Amtsinspektor* oder *Werksinspektor*;
- g) die Beamten der Besoldungsgruppe A 5 bis 7 [Reich] (A 5 und 6 in Preußen) den Titel *Oberamtssekretär*, *Oberwerks-*

sekretär oder einen aus ihrer Amtsbezeichnung unter Hinzufügung von „*Ober...*“ gebildeten Titel;

- h) die Beamten der Besoldungsgruppe A 8 und 9 [Reich] (A 7 bis 9 in Preußen), soweit es sich um Büro- und Kanzlei beamtete handelt, den Titel *Amtssekretär*, die übrigen Beamten dieser Gruppen einen aus ihrer Amtsbezeichnung unter Hinzufügung von „*Ober...*“ gebildeten Titel;
- i) die Beamten der Besoldungsgruppe A 10 [Reich und Preußen] den Titel *Oberamtsmeister* oder einen aus ihrer Amtsbezeichnung unter Hinzufügung von „*Ober...*“ gebildeten Titel;
- k) die Beamten der Besoldungsgruppen A 11 und 12 [Reich und Preußen] den Titel *Amtsmeister* oder einen Titel, der aus ihrer Amtsbezeichnung unter Hinzufügung von „*Ober...*“ gebildet ist.

Abschnitt II

Es können erhalten:

- a) Personen der freien Wissenschaft und Kunst bei besonderem Anlaß den Titel *Professor*;
- b) Angehörige der freien Ärzteschaft (einschließlich Tierärzteschaft) den Titel *Sanitätsrat* und *Geheimer Sanitätsrat*;
- c) Angehörige der Rechtsanwaltschaft den Titel *Rechtsrat* und *Geheimer Rechtsrat*;
- d) Architekten und Ingenieure den Titel *Baurat* und *Geheimer Baurat*.
- e) (Die Festsetzung von Titeln für Personen auf dem Gebiete der Wirtschaft bleibt vorbehalten.)

Verordnung des Reichspräsidenten über Amtsbezeichnungen. Vom 30. Januar 1934.

Auf Grund des § 17 des Reichsbeamtengesetzes vom 18. Mai 1907 (Reichsgesetzbl. S. 245) und des § 34 des Reichsbesoldungsgesetzes vom 16. Dezember 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 349) verordne ich:

Die Regel-Amtsbezeichnungen für Reichsbeamte der Besoldungsordnung A (Anlage I zum Reichsbesoldungsgesetz) in den Gruppen A 4a, b und c sind: *Oberinspektor* (4a und b) und *Inspektor* (4a und c).

Berlin, den 30. Januar 1934.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister des Innern
Frick